

Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992 in der Fassung der 22. Nachtragssatzung vom 03.06.2025

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kommunalabgaben-Änderungsgesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 02.06.2025 folgende 22. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992 beschlossen:

§ 1

Die Stadt Wermelskirchen unterhält und betreibt als öffentliche Einrichtung einen Rettungs-Krankentransportdienst, zu dessen Benutzung jeder Einwohner der Stadt nach den Bestimmungen dieser Satzung berechtigt ist.

Für die Benutzung der Krankenwagen und des Notarztwagens ist eine Gebühr nach dem anliegenden Gebührentarif zu entrichten.

Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen.

§ 2

Zur Zahlung der Gebühren ist der Benutzer des Krankenwagens, Notarztwagens bzw. dessen gesetzlicher Vertreter verpflichtet. Bei versicherten Personen kann die Gebühr unmittelbar bei dem Versicherungsträger angefordert werden. Die Zahlungspflicht des Benutzers wird hiervon nicht berührt.

Im Übrigen haften Benutzer und Besteller des Fahrzeugs als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundlage für die Bestellung eines Krankenwagens ist eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung. Sie ist nicht erforderlich bei Unfällen und äußerster Gefahr.

§ 4

Die Einziehung der Gebühren nebst Zuschlägen erfolgt auf Anweisung des Bürgermeisters durch die Stadtkasse. Rückständige Gebühren und Zuschläge hierzu werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Diese Gebührensatzung in der Fassung der 22. Nachtragssatzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

(Die Veröffentlichung/amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 04.06.2025 im Internet auf der Homepage der Stadt Wermelskirchen und Hinweisbekanntmachungen auf die Veröffentlichung in den beiden Lokalzeitungen am 06.06.2025.)

„Gebührentarif zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Wermelskirchen vom 28.01.1992

Gebühren für Krankentransporte

| | |
|---|----------|
| Beförderung innerhalb des Stadtgebietes je Fahrt pauschal | 576,00 € |
| für jeden km außerhalb des Stadtgebietes | 1,50 € |

Werden bei gleichem Transport mehrere Personen befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt.

Gebühren für den Rettungseinsatz

| | |
|--|----------|
| Beförderung mit dem Rettungstransportwagen je Einsatz pauschal | 603,00 € |
| für das Notarzteinsetzfahrzeug (inkl. Einsatz des Notarztes) je Einsatz pauschal | 857,00 € |

Werden bei einem Rettungseinsatz mehrere Personen befördert, wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die Patienten aufgeteilt.